

MARC MATTHIAS WENDT

Die Geburt der
Gutachtentechnik aus dem
Geist des Repetitoriums

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*
132

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

132



Marc Matthias Wendt

Die Geburt der Gutachtentechnik aus dem Geist des Repetitoriums

Die Geschichte der zivilrechtlichen
Falllösungstechnik

Mohr Siebeck

Marc Matthias Wendt, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln; 2021 Erstes juristisches Staatsexamen (Köln); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte an der Universität zu Köln.

Zugl.: Köln, Universität zu Köln, Diss. 2024

ISBN 978-3-16-164471-9 / eISBN 978-3-16-164472-6
DOI 10.1628/978-3-16-164472-6

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Satz: Mohr Siebeck Tübingen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinem Vater
Paul Balduin

Vorwort

Als ich mein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln begann, war die Erlernung des Gutachtenstils die erste Hürde, die ich zu überwinden hatte. In welcher Weise der Gutachtenstil meine – nicht nur juristische – Denkweise prägen sollte, konnte ich mir damals noch nicht ausmalen. Viele Jahre später, in der Vorbereitung auf mein Referendarexamen, erwies mir der Anspruchsaufbau einen ähnlichen Dienst. Der Herkunft dieser Bearbeitungsgrundsätze nachzuspüren, war mir eine große Freude. Auf diesem Weg haben mich einige Menschen begleitet, denen ich an dieser Stelle Dank aussprechen möchte.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Hans-Peter Haferkamp, danke ich für das perfekt auf mich zugeschnittene Thema, das in mir eine fast kindliche Neugierde geweckt hat. Ebenfalls möchte ich ihm für den herzlichen und ehrlichen Umgang danken, eine geduldigere und nachsichtigere Betreuung hätte ich mir nicht wünschen können.

Meinen Dank schulde ich zudem Frau Professorin Barbara Dauner-Lieb, für ihre Hilfe und ihre Anregungen, die Zurverfügungstellung der Prüfungsarbeiten von Herrn Professor Manfred Lieb und die schnelle Zweitkorrektur.

Den Herausgebern und dem Verlag möchte ich für die Aufnahme in diese Reihe herzlich danken.

Danken möchte ich auch Ludger Meyer, der mir bereitwillig seine eigenen Forschungsergebnisse zur Verfügung stellte und mit dem ich fast über die gesamte Zeit hinweg in ständigem Austausch stand.

Für die tolle Zeit am Lehrstuhl und das stets offene Ohr möchte ich meiner loyalen und langjährigen Kollegin Yasemin Tuncer herzlich danken. Danken möchte ich zudem auch Arne Schäfer, der nicht nur zu meiner juristischen Weiterentwicklung beigetragen hat.

Allen voran danke ich aber meiner Partnerin Noomi Hör. Tag und Nacht steht sie mir als Beraterin in allen Lebenslagen zur Seite. Insbesondere in der für mich schwierigsten Phase meiner Promotion, der Fertigstellung meiner Arbeit, unterstützte sie mich unermüdlich. Ohne Ihre Hilfe wäre es sicherlich ein anderes Buch geworden.

Zuletzt möchte ich meiner Familie danken, insbesondere meiner Mutter und meiner Schwester, Petra und Sarah Wendt, sowie meinem Onkel Karl Balduin. Ohne Euch wäre ich nicht, wer ich bin.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
I. <i>Forschungsstand</i>	2
II. <i>Forschungsziel</i>	6
III. <i>Gang der Untersuchung, Quellen</i>	6
B. Untersuchungsraster	7
I. <i>Kernbestandteile der universitären Gutachtentechnik</i>	7
II. <i>Grenzen der Gutachtentechnik – alternative selbstständige Falllösungstechniken?</i>	12
III. <i>Untersuchungskriterien</i>	13
C. Gutachten und Gutachtentechnik in der Juristenausbildung im 19. Jahrhundert	15
I. <i>Relation als Vorreiter der Gutachtentechnik?</i>	16
II. <i>Civil-Praktika und die heutige Gutachtentechnik</i>	23
D. Neue Wege im 20. Jahrhundert	41
I. <i>Die Jahrhundertwende – Reform des Referendarexamens (1885–1925)</i>	41
II. <i>Das wissenschaftliche Rechtsgutachten im Assessorexamen (1919)</i>	65
III. <i>„Der junge Rechtsgelehrte“ – eine neue Ausbildungszeitschrift. Zäsur der fallbezogenen Juristenausbildung? (1924–1933)</i>	68

<i>IV. Falllösungstechnik im Nationalsozialismus (1933–1945)</i>	94
<i>V. Paul Atzler – Begründer des heutigen Gutachtenstils?</i>	119
<i>VI. Die Probleme der Nachkriegszeit und ihre Bewältigung, Rezeption des Gutachtenstils (1945–1961)</i>	137
<i>VII. Ausblick – Aufstieg privater Repetitorien als Motor der Gutachtentechnik</i>	173
E. Fazit	189
Quellen- und Literaturverzeichnis	195
A. <i>Archivquellen</i>	195
B. <i>Privater Nachlass von Manfred Lieb</i>	196
C. <i>Literaturverzeichnis</i>	196
Personen- und Sachregister	217

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
<i>I. Forschungsstand</i>	<i>2</i>
1. Thesen zum Ursprung des universitären Gutachtens	3
2. Thesen zur Entwicklung der Anspruchsmethode	4
3. Thesen zur Entwicklung des Gutachtenstils	5
<i>II. Forschungsziel</i>	<i>6</i>
<i>III. Gang der Untersuchung, Quellen</i>	<i>6</i>
B. Untersuchungsraster	7
<i>I. Kernbestandteile der universitären Gutachtentechnik</i>	<i>7</i>
1. Anspruchsmethode	8
a) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	8
b) Gutachtengünstige Reihenfolge	9
2. Gutachtenstil	10
a) Der Gutachtenstil als Vierschrittverfahren	11
b) Gemischter Stil in Fortgeschrittenenklausuren	11
<i>II. Grenzen der Gutachtentechnik – alternative selbstständige Falllösungstechniken?</i>	<i>12</i>
1. Historische Methode	12
2. Teleologische Methode	12
<i>III. Untersuchungskriterien</i>	<i>13</i>
1. Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	13
2. Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	13
3. Gutachtengünstige Reihenfolge	14
4. Gutachtenstil	14

5. Verwendung der Ich-Form	14
C. Gutachten und Gutachtentechnik in der Juristenausbildung im 19. Jahrhundert	15
<i>I. Relation als Vorreiter der Gutachtentechnik?</i>	<i>16</i>
1. Vergleichbarkeit von Proberelation und Gutachten	16
2. Das Votum der Proberelation nach Hermann Daubenspeck	16
a) Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	17
b) Die materiellrechtliche Prüfung im Votum	17
aa) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	18
bb) Gutachtengünstige Reihenfolge	18
cc) Gutachtenstil	19
dd) Das Votum als Ausdruck subjektiver Auffassung	21
3. Auswertung	22
<i>II. Civil-Praktika und die heutige Gutachtentechnik</i>	<i>23</i>
1. Herauslösung des universitären Gutachtens aus der Relation? Civil-Praktika als Gegenbeweis für das 19. Jahrhundert	23
a) Civil-Praktika als neue Unterrichtsform	24
b) Fallsammlungen für die Civil-Praktika	25
c) Didaktische Leitmotive der Fallsammlungen	27
d) Auswertung	29
2. Falllösungstechnik in den Civil-Praktika	30
a) Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	32
b) Falllösungstechnik	34
aa) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	34
bb) Gutachtenstil	36
cc) Verwendung der Ich-Form	38
c) Fazit	38
D. Neue Wege im 20. Jahrhundert	41
<i>I. Die Jahrhundertwende – Reform des Referendarexamens (1885–1925)</i>	<i>41</i>
1. Der Juristenstand und das Referendarexamen	41
2. Umgang mit dem neuen BGB an den Universitäten, Reformen des Referendarexamens in Preußen	42
a) Die Eisenacher Konferenz – Integration des BGB in den Lehrplan der Fakultäten im Deutschen Reich	42
b) Einzug von Fällen in das Referendarexamen in Preußen	43
c) Entwicklung des Referendarexamens in anderen Territorien des Deutschen Reichs	46
d) Die Ausgangslage zu Beginn des 20. Jahrhunderts – Fazit	46

3.	Die Anleitungsliteratur, eine neue Literaturgattung	47
	a) Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	49
	b) Falllösungstechnik	50
	aa) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	50
	bb) Gutachtengünstige Reihenfolge	56
	cc) Gutachtenstil	58
	dd) Verwendung der Ich-Form	59
	c) Fazit	59
4.	Prüfungsarbeiten	60
	a) Wissenschaftliche Arbeit, Günther Wilde (1922)	61
	aa) Sachverhalt	61
	bb) Günther Wildes Interpretation der Verwendungssituation	61
	cc) Lösung	62
	(1) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	62
	(2) Gutachtenstil	62
	(3) Verwendung der Ich-Form	63
	dd) Fazit	63
	b) Universitätsinterne Hausarbeit, Gebhard Müller (1924)	63
5.	Auswertung	64
II.	<i>Das wissenschaftliche Rechtsgutachten im Assessorexamen (1919)</i>	65
1.	Artur Weinmann und Paul Sattelmacher zur neuen Aufgabenstellung	65
2.	Erkenntnisse	67
III.	<i>„Der junge Rechtsgelehrte“ – eine neue Ausbildungszeitschrift. Zäsur der fallbezogenen Juristenausbildung? (1924–1933)</i>	68
1.	Die Zeitschrift unter der Herausgabe von Artur Weinmann	69
	a) Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	70
	b) Falllösungstechnik	72
	aa) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	72
	bb) Gutachtengünstige Reihenfolge	75
	cc) Gutachtenstil	75
	dd) Verwendung der Ich-Form	77
	c) Auswertung	78
2.	Entwicklung der Anleitungsliteratur (1925–1933)	78
	a) Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	78
	b) Falllösungstechnik	80
	aa) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	80
	bb) Gutachtengünstige Reihenfolge	83
	cc) Gutachtenstil	84
	dd) Verwendung der Ich-Form	84
	c) Fazit	84
3.	Prüfungsarbeiten	84

a) Examensarbeiten, Hans Hermann Köhler (1928)	85
aa) Wissenschaftliche Arbeit	86
(1) Sachverhalt	86
(2) Lösung	86
bb) Klausuren	89
cc) Fazit	90
b) Zulassungsprüfung der Universität Greifswald (1932)	90
aa) Klausuren zu den ersten beiden Büchern des BGB	90
(1) Sachverhalt	91
(2) Lösungen	91
(a) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen ...	91
(b) Gutachtenstil	92
(c) Verwendung der Ich-Form	92
bb) Klausur zu dem ersten und dritten Buch des BGB	92
cc) Fazit	93
4. Auswertung	93
<i>IV. Falllösungstechnik im Nationalsozialismus (1933–1945)</i>	<i>94</i>
1. Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	98
2. Falllösungstechnik	99
a) Ausbildungszeitschriften	99
aa) „Der junge Jurist“, „Der junge Rechtswahrer“	99
bb) „Der junge Rechtsgelehrte“ unter Paul Oertmann und Karl Doerner	100
cc) Falllösungstechnik	100
(1) Aufbau nach Ansprüchen	101
(2) Gutachtengünstige Reihenfolge	102
(3) Gutachtenstil	103
b) Anleitungsbücher und sonstige Literatur	103
aa) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	104
bb) Gutachtengünstige Reihenfolge	106
cc) Gutachtenstil	107
c) Fazit	108
3. Prüfungsarbeiten	108
a) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen	109
b) Gutachtengünstige Reihenfolge	112
c) Gutachtenstil	113
d) Verwendung der Ich-Form	114
e) Fazit	114
4. Der Aufbau nach Ansprüchen und der Nationalsozialismus	115
5. Auswertung	118
<i>V. Paul Atzler – Begründer des heutigen Gutachtenstils?</i>	<i>119</i>
1. Paul Atzler – der wohl erfolgreichste Privatrechtslehrer seiner Zeit	120

2.	Paul Atzlers didaktisches Konzept	121
3.	Paul Atzlers Denkfigur – der Gutachtenstil	122
4.	Das Neue an Paul Atzlers Gutachtenstil	125
5.	Paul Atzler und die Protagonisten des Nationalsozialismus	132
6.	Fazit	136
<i>VI. Die Probleme der Nachkriegszeit und ihre Bewältigung, Rezeption des Gutachtenstils (1945–1961)</i>		
		137
1.	Der Lehrbetrieb nach dem zweiten Weltkrieg	137
2.	Altbekannte und neue Autoren, neue und alte Ideen	140
	a) Aufgabenstellung, simulierte Verwendungssituation	142
	b) Falllösungstechnik	143
	aa) Die „Bergsche Formel“ – „Wer will von Wem Was Woraus“	143
	bb) Das Ende der historischen Methode?	146
	cc) Ausgangshypothesen	151
	dd) „Von der Folge zur Voraussetzung“ – Eine „Entdeckung“ Helmuth Brauers?	152
	ee) Eine allgemeine Prüfungsreihenfolge	154
	ff) Rezeption von Paul Atzlers Gutachtenstil	161
	c) Fazit	164
3.	Prüfungsarbeiten	166
	a) Universitätsinterne Prüfungen, Manfred Lieb (1955–1961)	166
	b) Erkenntnisse und mögliche Ursachen	172
<i>VII. Ausblick – Aufstieg privater Repetitorien als Motor der Gutachtentechnik</i>		
		173
1.	Reaktion der Fakultäten	174
2.	Die Anleitungsliteratur als Alternative zur Einübung der Klausurtechnik beim Repetitor – Professoren betreten das Feld	177
	a) Die „Juristische Schulung“ als erste moderne Ausbildungszeitschrift	177
	b) Professoren übernehmen die Anleitungsliteratur	179
3.	Auswertung	186
E.	Fazit	189
Quellen- und Literaturverzeichnis		
		195
A.	Archivquellen	195
B.	Privater Nachlass von Manfred Lieb	196
C.	Literaturverzeichnis	196

Personen- und Sachregister 217

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bü.	Büschel
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl.	Blatt
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
ders.	derselbe
DJ	Deutsche Justiz
DJR	Der Junge Rechtsgelehrte
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRW	Deutsche Rechtswissenschaft: Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
d. h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
EBV	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
e. V.	eingetragener Verein
fhi	forum historiae iuris
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber[in], Herausgeber[innen]
i. S. d.	im Sinne des
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAG	Juristenausbildungsgesetz (Nordrhein-Westfalen)
JALZ	Jenaische Allgemeine Literaturzeitung
JAO	Justizbildungsordnung
JAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (Bayern)
JR	Juristische Rundschau
JuR	Jugend und Recht
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift

JZ	JuristenZeitung
KritVj	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KJ	Kritische Justiz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
N. N.	nomen nescio (Name unbekannt)
RJ	Rechtshistorisches Journal
RkrJB	Kritische Jahrbücher für Deutsche Rechtswissenschaft
Rn.	Randnummer
sog.	sogenannt[en]
Sp.	Spalte
StuP	Studium und Praxis
Tsd.	Tausend
u. a.	und andere, unter anderem
usw.	und so weiter
UrhG	Urhebergesetz
v	verso (Rückseite)
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
vgl.	vergleiche
ZDRW	Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
z. B.	zum Beispiel

A. Einleitung

Im Referendarexamen werden die Studierenden in Deutschland regelmäßig vor die Herausforderung gestellt, ein Gutachten zu einem „rechtlich und tatsächlich einfachen Fall“¹ zu erstellen.² Zumindest in Nordrhein-Westfalen ergibt sich diese Vorgabe aber – soweit ersichtlich – nicht aus der Prüfungsordnung,³ sondern ausschließlich aus dem Bearbeitungsvermerk der jeweiligen Klausur. Hiernach ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfs-)gutachterlich einzugehen. Zur Bewältigung dieser Aufgabenstellung dient in zivilrechtlichen Klausuren heutzutage die Gutachtentechnik. Der Begriff Gutachtentechnik wird im Verlauf dieser Arbeit verstanden als simultane Anwendung der Anspruchsmethode und des Gutachtenstils. Die Gutachtentechnik wird Studierenden bereits in den ersten Semestern an die Hand gegeben und bleibt in allen zivilrechtlichen Fallklausuren bis hin zum Referendarexamen zu beachten. Die nachfolgende rechtshistorische Untersuchung wird den Wurzeln der Aufgabenstellung und der hierauf zugeschnittenen Gutachtentechnik nachspüren, um die Frage zu beantworten, warum wir gegenwärtig zivilrechtliche Fälle lösen, wie wir sie lösen.

¹ Ob diese Anweisung des JAG heute noch eingehalten wird, ist zweifelhaft. Dauner-Lieb äußerte sich zuletzt kritisch: „Bemerkenswert ist, [...] dass die Aufgaben dieser Klausuren einen ‚rechtlich und tatsächlich einfachen Fall‘ betreffen sollen, eine Einschränkung, die viele Ersteller von Aufgaben und Prüfer in den Universitäten und den Justizprüfungsämtern aus den Augen verloren haben“, *Dauner-Lieb*, Rezension Rechtswissenschaft lehren, JZ 2024, S. 346.

² Das gilt nicht für sog. Themenklausuren, die in NRW grundsätzlich nicht vorgesehen sind (§ 10 II Satz 5 JAG NRW). In Bayern dagegen wäre eine solche ausschließliche Themenklausur heute noch denkbar, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zufolge darf die Aufgabenstellung „ganz oder teilweise die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben“ (§ 28 II Satz 3 JAPO Bayern).

³ Das Justizprüfungsamt in Köln konnte zumindest keine gesetzliche Vorgabe benennen.

I. Forschungsstand

Die Historie der juristischen Ausbildung an Universitäten sowie der abzuleistenden Staatsexamina war bereits Gegenstand zahlreicher rechtshistorischer Abhandlungen.⁴ Während die Entwicklung der Relationstechnik bereits in ihren Umrissen nachgezeichnet wurde,⁵ untersuchte man bisher nur punktuell, in welcher Weise zivilrechtliche Fälle im Laufe der Zeit an den Universitäten gelöst wurden. Folker Schmerbach wirft in der Einleitung seiner Arbeit zumindest die Frage auf, ob sich ein Einfluss nationalsozialistischer und juristischer Schulung innerhalb des Gemeinschaftslagers „Hanns Kerrl“ auf die „Falllösungstechnik“ nachweisen lässt. Die Antwort auf diese zunächst konkret gestellte, im unmittelbaren Anschluss aber stark verallgemeinerte Frage,⁶ bleibt er jedoch in seiner Arbeit schuldig. Einblicke in Referendarexamensklausuren und die Bewertungspraktiken während der Zeit des Nationalsozialismus liefern die Abhandlungen von Louis Pahlow,⁷ Stefan Wolf⁸ und Martin Würfel.⁹ Diese bezogen sich zwar sowohl auf Klausuren als auch in Teilen auf zugehörige Korrekturanmerkungen; die Falllösungstechnik selbst stand jedoch nie im Vordergrund. Würfels Auflistung¹⁰ der untersuchten Klausuraufgaben zeigt, dass Klausuren zur Zeit des Nationalsozialismus bereits anspruchsvolle zivilrechtliche Problemstellungen beinhalten.¹¹ Auf die einzuhaltende Form der anzufertigenden Lösung geht Würfel – bedingt durch seinen Untersuchungsgegenstand – lediglich punktuell ein. Er beschränkt sich auf die Lösung einer Klausur aus dem Assessorexamen zum öffentlichen Recht von 1936, die er bereits deshalb als besonders untersuchungswürdig empfindet, weil der Kandidat ein Gutachten verfassen sollte.¹² Besonders

⁴ Bspw.: *Dilcher*, preußische Juristen und Staatsprüfungen, in: FS Hans Thieme, S. 295 ff.; *Ebert*, Normierung, 1995; *Kilian*, Juristenausbildung, 2015; *Köbler*, Ausbildung, JZ 1971, S. 768 ff.; *Kühn*, Reform, 2000; *Lühlig*, Reform, 1997; *Nörr*, Juristenausbildung, ZNR 1992, S. 217 ff.; *Penz*, Juristenausbildung, 1985; *Pieroth*, angehende Juristen, 2018, S. XVII ff.; siehe zu den Veröffentlichungen über die Juristenausbildung nach 1945: *Bergmans*, Bibliographie, in: Bergmans (Hrsg.), Rechtslehre, 2015, S. 255 ff.

⁵ *Berger*, Relationen, 1975; *Ranieri*, Relationstechnik, in: Ranieri (Hrsg.), Das Europäische Privatrecht, 2007, S. 321 ff.

⁶ „Lässt sich ein Einfluss auf die Falllösungstechnik bestimmen? Allgemeiner gefragt: Welchen Beitrag leistete das Referendarlager in der Heranbildung dessen, was Ingo Müller und Rolf Hochhut ‚furchtbare Juristen‘ genannt haben?“, *Schmerbach*, Hanns Kerrl, 2008, S. 7.

⁷ *Pahlow*, Juristische Staatsprüfungen, in: FS Hermann Nehlsen, S. 399 ff.

⁸ *Wolf*, Studium im Dritten Reich, 2013.

⁹ *Würfel*, Reichsjustizprüfungsamt, 2020.

¹⁰ *Würfel*, Reichsjustizprüfungsamt, 2020, S. 143 f.

¹¹ Auch Wolf schrieb, dass die von ihm gesichteten Klausuren zwischen 1937 und 1939 das gesamte Spektrum des bürgerlichen Rechts abbildeten, siehe: *Wolf*, Studium im Dritten Reich, 2013, S. 173 ff.

¹² Die transkribierte Lösung der Klausur hängt der Arbeit an, siehe: *Würfel*, Reichsjustizprüfungsamt, 2020, S. 211 ff.

ins Auge sticht Würfel die von dem Referendar verwendete Ich-Form: Diese „im Gutachten höchst ungewöhnliche bzw. verpönte Verwendung der ersten Person Singular“ wirke „fast entschuldigend“. Der Kandidat bringe hiermit möglicherweise zum Ausdruck, dass die „Maßnahme der GeStaPo“, die „aus Sicht des Reichsjustizprüfungsamts wohl als rechtmäßig einzustufen sein würde“, seinem wahren Rechtsgefühl mutmaßlich nicht entspreche.¹³

Obwohl bisher noch kein Versuch unternommen wurde, die Entwicklung der zivilrechtlichen Falllösungstechnik im 20. Jahrhundert nachzuzeichnen, finden sich in der Literatur einige Thesen für den Ursprung und die Entwicklung des universitären Gutachtens und der zugehörigen Gutachtentechnik.

1. Thesen zum Ursprung des universitären Gutachtens

Filippo Ranieri¹⁴ entwickelte in einer Reihe von Studien die These, die deutsche Ausbildungs- und Prüfungsform lasse sich auf das Votum der Relation des Reichskammergerichts zurückführen.

Carl-Friedrich Stuckenberg schließt sich den Forschungen Ranieris an: Das richterliche Gutachten sei als Teil der Relation des Reichskammergerichts die Wurzel des universitären Gutachtens.¹⁵ Wann sich dieses „isolierte Gutachten für den Universitätsgebrauch“ aus der Relation herausgelöst habe, sei noch wenig erforscht.¹⁶ Das Leitmotiv für die Ausbildung der heutigen Gutachtenform sei die dem Gutachten zugrundeliegende Verwendungssituation:

„Charakteristisch für das in unserer Ausbildung gelehrt juristische Gutachten, dem der ‚Stil‘ seinen Namen verdankt, ist, dass es ein Text ist, der in Form und Inhalt auf eine spezifische Verwendungssituation zugeschnitten ist, die in der universitären Ausbildung und oft auch im Referendariat fiktiv bleibt, nämlich die des Berichterstatters in einem Kollegialgericht, der seinen Kollegen die rechtliche Würdigung eines bestimmten Falles als Grundlage seines Votums umfassend und nachvollziehbar darlegen und sie von seiner Lösung überzeugen soll“.¹⁷

In der zugehörigen Fußnote zur Verwendungssituation verurteilt Stuckenberg diejenigen Autoren¹⁸ der gegenwärtigen Anleitungsliteratur, die dem universitären Gutachten eine andere Verwendungssituation zuordnen:

¹³ Würfel, Reichsjustizprüfungsamt, 2020, S. 159.

¹⁴ Ranieri, Reichskammergericht, in: Ranieri (Hrsg.), Das Europäische Privatrecht, 2007, S. 397 ff.; Ranieri, Reformdiskussion, in: Ranieri (Hrsg.), Das Europäische Privatrecht, 2007, S. 261 f.

¹⁵ Stuckenberg, Gutachtenstil, ZDRW 2019, S. 327.

¹⁶ Stuckenberg, Gutachtenstil, ZDRW 2019, S. 327.

¹⁷ Stuckenberg, Gutachtenstil, ZDRW 2019, S. 325 f.; ähnlich zuletzt auch: Dauner-Lieb, Rezension Rechtswissenschaft lehren, JZ 2024, S. 346.

¹⁸ Balleis/Wörten/Schindler, Anleitung, 2020, Rn. 15, 17 ff.; Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, 2017, S. 1 f.; Olzen/Maties/Looschelders, Klausurenlehre, 2022, § 1 Rn. 20, 22, 29, 138.

„Selbst das gerät mittlerweile in Vergessenheit, vgl. Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, S. 15, der es für ‚Sinn und Zweck‘ des Gutachtens hält, einem rechtlichen Laien (!) die Rechtsprobleme des Falles zu erläutern. Wenigstens kennt (noch?) jeder Rechtsanwalt den Unterschied zwischen Rechtsgutachten und Mandantenschriftsatz. Allerdings ist das Gutachten nicht der Arbeitstechnik eines Anwalts nachgebildet, wie Wörten, Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen, S. 6 ff., glaubt“.¹⁹

Jürgen Schwabe lässt offen, ob das Gutachten den Kandidaten in die Lage des die Entscheidung vorbereitenden Richters oder in die eines Anwalts versetze.²⁰ Durch das „Gebot der Mehrfachprüfung“ sei das Gutachten im Laufe der Zeit zumindest insoweit zweckentfremdet worden, als es zusätzlich eine didaktische Funktion gewonnen habe: „Verfasser und Verfasserinnen sollen zeigen, was sie können“.²¹

2. Thesen zur Entwicklung der Anspruchsmethode

Jean-Marc Schaller sieht den Ursprung der Anspruchsmethode im römischen Formularprozess. Hierin habe der Prätor die Aufgabe gehabt, den Rahmen des durch den Richter zu führenden Prozesses abzustecken. Dieses „Streitprogramm“ ergebe sich aus dem Antrag des Klägers und der Reaktion des Beklagten.²² Stichhaltige Gründe für seine Behauptung bleibt Schaller schuldig.

Ranieri skizzierte ausgehend von der Relationstechnik des Reichskammergerichts eine bruchlose Entwicklungslinie der Falllösungslehre:

„Im Zentrum der pädagogischen Bemühungen steht hier seit jeher die Vermittlung der Technik des argumentativen Aufbaus eines Gutachtens nach den in Betracht kommenden ‚Anspruchsgrundlagen‘: Genau wie der gemeinrechtliche Jurist sein Votum nach der Frage ‚Quae sit actio‘ aufbauen lernte, so lernt der deutsche Rechtsstudent heute noch, dass ein zivilrechtliches Gutachten nach den in Frage kommenden Ansprüchen aufgebaut werden soll“.²³

Hans-Peter Haferkamp²⁴ und Miriam Wolter²⁵ zeigen bezugnehmend auf Ranieri in ihrer Analyse einer mutmaßlichen Vorlesungsnachschrift²⁶ zu Wilhelm Girtanners Fallsammlung²⁷, dass „auch andere Wege der Falllösungen in der Didaktik

¹⁹ *Stuckenberg*, Gutachtenstil, ZDRW 2019, S. 325 f. in: Fn. 16.

²⁰ *Schwabe*, Geheimnisvolle Gutachtentechnik, JURA 1996, S. 533.

²¹ *Schwabe*, Geheimnisvolle Gutachtentechnik, JURA 1996, S. 538.

²² *Schaller*, Anspruchsmethode, AJP/PJA 2011, S. 4.

²³ *Ranieri*, Reichskammergericht, in: Ranieri (Hrsg.), Das Europäische Privatrecht, 2007, S. 411 f.; vgl. *Ranieri*, Relationstechnik, in: Ranieri (Hrsg.), Das Europäische Privatrecht, 2007, S. 326.

²⁴ *Haferkamp*, Rechtsfälle, ZRG GA 2021, S. 293.

²⁵ *Wolter*, Transkription, ZRG GA 2021, S. 295 ff.

²⁶ Siehe hierzu: *Haferkamp*, Rechtsfälle, ZRG GA 2021, S. 291; *Wolter*, Transkription, ZRG GA 2021, S. 295.

²⁷ *Girtanner*, Rechtsfälle, 1852.

erprobt wurden als die Relationsmethode“.²⁸ Die aufgefundenen Lösungen seien gerade nicht durch das berühmte „Quid sit actio“ eingeleitet worden, zumindest die von Ranieri skizzierte Bruchlosigkeit sei daher zu bezweifeln.²⁹

Bernhard Großfeld wurde hinsichtlich der Weiterentwicklung der Anspruchsmethode im 20. Jahrhundert lange Zeit nicht müde, die Verdienste des Repetitors Paul Atzler zu betonen. Die Anspruchsmethode sei insbesondere durch ihn bis hin zur Perfektion entwickelt worden.³⁰ Nach dem zweiten Weltkrieg sei sie zur „technische[n] Heilslehre“ stilisiert worden, die nach den „Verirrungen in der Nazizeit“ die normgerechte Anwendung des Gesetzes sichern habe sollen.³¹ Ihre „akademische Weihe“ habe die Anspruchsmethode erst durch das Werk von Dieter Medicus³² erlangt, das diese endgültig durchgesetzt habe.³³

3. Thesen zur Entwicklung des Gutachtenstils

Verschiedene Thesen finden sich auch zur Herkunft und Durchsetzung des Gutachtenstils. Otto Lagodny behauptet, der Gutachtenstil sei zur Zeit Friedrichs des Großen entstanden, „weil das Jura-Studium damals zwingende Eingangsphase der Richterausbildung war“.³⁴ Eine tiefergehende Begründung seiner These liefert er nicht.

Herbert Arndt und Josef Hänle³⁵ schrieben in Ihren Glückwünschen zu Atzlers 80. Geburtstag diesem die „Denkfiguren“ Gutachtenstil und Urteilsstil zu.

Ranieri zufolge geht auch die Unterscheidung von Gutachten- und Urteilsstil auf die Relationstechnik des Reichskammergerichts zurück.³⁶ Stuckenberg ergänzt, der Gutachtenstil in seiner heutigen Form dürfte frühestens Ende des 19. Jahrhunderts Einzug in die Universitäten gehalten und seine Dominanz erst im 20. Jahrhundert erlangt haben.³⁷ Die Geschichte des Gutachtenstils müsse aber erst noch geschrieben werden.³⁸

²⁸ Haferkamp, Rechtsfälle, ZRG GA 2021, S. 293.

²⁹ Haferkamp, Rechtsfälle, ZRG GA 2021, S. 293.

³⁰ Großfeld, Gestaltungsaufgabe, 1977, S. 10; Großfeld, Examensvorbereitung, JZ 1992, S. 22 ff.; Großfeld, Rezension Lueg, JZ 1995, S. 88 f.; Großfeld, Normschaffung, in: FS Marcus Lutter, S. 54.

³¹ Großfeld, Normschaffung, in: FS Marcus Lutter, S. 54.

³² Medicus, Bürgerliches Recht, 1968.

³³ Großfeld, Examensvorbereitung, JZ 1992, S. 23.

³⁴ Lagodny, Zwei Strafrechtswelten, 2021, S. 63.

³⁵ Arndt, Atzler 80 Jahre, DRiZ 1969, S. 339; Hänle, Atzler zum 80. Geburtstag, NJW 1969, S. 1160.

³⁶ Ranieri, Stylus Curiae, RJ 1985, S. 75 ff.; Ranieri, Reichskammergericht, in: Ranieri (Hrsg.), Das Europäische Privatrecht, 2007, S. 411 ff.

³⁷ Stuckenberg, Gutachtenstil, ZDRW 2019, S. 328.

³⁸ Stuckenberg, Gutachtenstil, ZDRW 2019, S. 325.

II. Forschungsziel

Schon in der noch nicht versuchten Nachzeichnung der Entwicklung des universitären Gutachtens und der zugehörigen Gutachtentechnik liegt eine Lücke der rechtshistorischen Forschung, die es zu schließen gilt. Die folgende Untersuchung will zeigen, warum, wann und wie sich die im Referendarexamen erforderliche Falllösungstechnik entwickelt hat.

III. Gang der Untersuchung, Quellen

Der Untersuchungsaufbau ergibt sich aus den genannten Thesen, der Entwicklung der universitären Ausbildung sowie der Normierung des Referendarexamens, soweit diese in Zusammenhang mit der Falllösungstechnik gebracht werden kann. In Abschnitt B. wird der Untersuchungsgegenstand näher bestimmt, indem die zu beleuchtenden Bestandteile der Gutachtentechnik festgelegt werden. Die herausgearbeiteten Untersuchungskriterien dienen innerhalb der Untersuchung der jeweiligen Zeitabschnitte als Orientierungshilfe, um einen möglichst einheitlichen Rahmen der historischen Analyse zu gewährleisten. Ausgangspunkt der darauffolgenden Untersuchung in Abschnitt C. ist die fallbezogene Lehre im 19. Jahrhundert. Die Thesen von Ranieri, Stuckenberg und Haferkamp werden hierin einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Fokus steht dabei die Frage, ob und inwieweit sich Teile der heutigen Gutachtentechnik bereits in den im Assessorexamen zu erstellenden Proberelationen oder innerhalb der Falllösungen der universitär abgehaltenen Civil-Praktika widerspiegeln.

Wie zu zeigen sein wird, begann mit Anbruch des 20. Jahrhunderts eine neue Epoche der fallbezogenen Juristenausbildung. Im Zentrum der Arbeit steht daher Abschnitt D., in dem die Entwicklung der Gutachtentechnik im 20. Jahrhundert nachgezeichnet wird. Hierzu erfolgt eine Aufteilung in einzelne Untersuchungszeiträume, denen jeweils ermittelte Schlüsselereignisse zugrunde liegen. In den gewählten Zeitabschnitten wird jeweils die maßgebliche Ausbildungsliteratur beleuchtet. Stichprobenartig werden darüber hinaus Prüfungsarbeiten untersucht, um Anhaltspunkte für die Plausibilität der jeweiligen Erkenntnisse der Literaturanalyse zu gewinnen.³⁹

³⁹ Da die meisten Klausuren zwar nicht mehr personenschutzrechtlich, aber urheberrechtlich geschützt sind, ist die Zitation einiger der aufgefundenen Klausuren unzulässig. Der Schutz endet 70 Jahre nach dem Tod des Klausurbearbeiters, § 64 UrhG, siehe hierzu: *Notthoff*, Urheberrecht und Archivbenutzung, 2011, https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Notthoff_Transferarbeit%202011%20-%20Urheberrecht%20und%20Archivbenutzung%20am%20Beispiel%20der%20Examensarbeiten%20der%20Ersten%20Staatsprüfung%20für%20Lehrämter%20an%20Schulen%20im%20Landesarchiv%20NRW.pdf, zuletzt abgerufen am: 20.03.2025.

B. Untersuchungsrastrer

In der zivilrechtlichen Ausbildung und im Referendarexamen wird den Studierenden in der Regel eine Fallklausur präsentiert. Auf der Basis eines unstreitigen Sachverhalts gilt es, ein Gutachten anzufertigen. In diesem soll der Student seine Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation und Problemlösung unter Beweis stellen. Die hierzu erforderliche Gutachtentechnik wird nicht nur seitens der Universitäten, sondern auch durch die heute kaum mehr zu überblickende Anleitungsliteratur vermittelt.¹

I. Kernbestandteile der universitären Gutachtentechnik

Die einzelnen Bausteine der Gutachtentechnik – Anspruchsmethode und Gutachtenstil – werden im Folgenden in weitere Einheiten untergliedert, die der darauffolgenden Analyse als Untersuchungskriterien dienen. Die Untergliederung der einzelnen Komponenten der Anspruchsmethode erfolgt vorwiegend anhand der Anleitung von Medicus in seinem „Bürgerliche[n] Recht“, das heute durch Jens Petersen fortgeführt wird. Die „nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung“ ist seit Jahrzehnten das wohl meistgebrauchte Lehrbuch zur Vorbereitung auf den zivilrechtlichen Teil des Referendarexamens. Die übrige Literatur zur Anspruchsmethode wird insoweit herangezogen, als sich ihr Inhalt von Medicus/Petersen abzugrenzen vermag.

¹ U. a.: *Balleis/Wörten/Schindler*, Anleitung, 2020; *Belke*, Prüfungstraining, 1995; *Braun*, Zivilrechtsfall, 2012; *Brehm*, Fälle und Lösungen, 2014; *Bringewat*, Methodik, 2020; *Eckert/Hattenhauer*, 75 Klausuren, 2008; *Fahse/Hansen*, Übungen, 2000; *Klunzinger*, Übungen, 2012; *Mann/Tettinger*, juristische Arbeitstechnik, 2015; *Mayer/Oesterwinter*, BGB-Klausur, 2022; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 2023; *Medicus/Petersen*, Grundwissen, 2024; *Metzler-Müller/Füglein*, Privatrechtsfall, 2022; *Michalski*, Übungen, 2005; *Möllers*, Arbeitstechnik, 2021; *Muckell/Rolfs/Weißer*, Die Examensklausur, 2022; *Olzen/Maties/Looschelders*, Klausurenlehre, 2022; *Schimmel*, Juristische Klausuren, 2022; *Wagner/McColgan*, Die BGB-Klausur, 2024; *Würdinger/Gottwald*, Repetitorium BGB, 2020.

1. Anspruchsmethode

Nach Medicus/Petersen ist der „Anspruchsaufbau“² durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Erstens orientiere sich jede Prüfung im Gutachten an der jeweiligen Anspruchsgrundlage. Zweitens seien die in Betracht kommenden Ansprüche in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen.³

a) Aufbau nach Ansprüchen, Ausgangshypothesen

Als Leitsatz formulieren Medicus/Petersen, das Gutachten müsse „vollständig, ökonomisch und gedanklich widerspruchsfrei sein“.⁴ Verfolgen die Beteiligten Anspruchsziele, sei das erforderliche Gutachten nach den in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen aufzubauen. Alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen seien im Gutachten zu prüfen.⁵ Sofern die Fallfrage offen gestellt ist, z. B. auf die Rechtslage zielt, habe der Student die im Sachverhalt genannten Personen in Zweipersonenverhältnisse zu unterteilen. Anschließend müsse er sich fragen, welche im Sachverhalt genannte Person von welcher anderen Person etwas fordern könne. Sodann seien für alle in Betracht kommenden Anspruchsziele die geeigneten Anspruchsnormen zu ermitteln.⁶ Diese gedankliche Abfolge zur Übersetzung offener Fallfragen wird durch den heute jedem Studenten geläufigen Merksatz – „wer will was von wem woraus?“⁷ – beschrieben. Im ersten Schritt ist danach zu untersuchen, welche wirtschaftlichen oder auch ideellen⁸ Anspruchsziele („wer will was von wem“) die Beteiligten verfolgen.⁹ Sodann werden alle Anspruchsgrundlagen in Betracht gezogen, die das angestrebte Rechtsziel vollständig oder zumindest teilweise verwirklichen können („woraus?“).¹⁰ Sobald all jene Anspruchsgrundlagen ermittelt wurden, seien diejenigen auszusortieren, die durch einen initialen Vergleich von Sachverhalt und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen offensichtlich ausgeschieden werden können. Dieses Verfahren stelle sicher, keine zu prüfende Anspruchsgrundlage zu übersehen, jedenfalls dann, wenn der Bearbeiter alle Anspruchsgrundlagen kenne. Die Vor-

² Medicus/Petersen nennen die Anspruchsmethode „Anspruchsaufbau“.

³ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 1.

⁴ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 2.

⁵ Thomale, Der verdrängte Anspruch, JuS 2013, S. 296; nach Medicus/Petersen können Anspruchsprüfungen unterbleiben, die in der Rechtsfolge keinen Mehrwert für den Anspruchssteller zu erzielen imstande und im Wesentlichen an dieselben Voraussetzungen gebunden sind, siehe: Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 13.

⁶ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 6.

⁷ Bringewat, Methodik, 2020, Rn. 379 ff.; mit leicht modifizierter Fragestellung: Birkholz-Ziebel, Zivilrecht-Methodik, 2007, S. 7 ff., <https://www.yumpu.com/nl/document/view/4078945/zivilrecht-methodik>, zuletzt abgerufen am: 20.03.2025.

⁸ Olzen/Maties/Looschelders, Klausurenlehre, 2022, § 1 Rn. 20.

⁹ Brox, Methode, JA 1987, S. 171; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 3; Möllers, Arbeitstechnik, 2021, § 2 Rn. 14.

¹⁰ Olzen/Maties/Looschelders, Klausurenlehre, 2022, § 1 Rn. 22.

stellung, dass dem Bearbeiter alle Anspruchsgrundlagen bekannt sind, stelle jedoch regelmäßig eine bloße Idealvorstellung dar.¹¹ Zur Ermittlung weniger bekannter Anspruchsnormen sei es daher sinnvoll, den Sachverhalt schon zu Beginn in die Suche miteinzubeziehen. Der gedankliche Weg führe von der angestrebten Rechtsfolge zur Anspruchsnorm. Die Anspruchsnorm bilde den Ausgangspunkt der Untersuchung, die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsnormen bilden die zu erörternden Einzelfragen. Der grundsätzliche Aufbau der eigentlichen Anspruchsprüfung folge der didaktischen Unterteilung der Normen in Haupt- und Hilfsnormen.¹² Anspruchs- und Gegennormen seien Hauptnormen; diese geben aufgrund ihrer konditionalen Verknüpfung von Tatbestandsmerkmalen und der begehrten Rechtsfolge den jeweiligen Aufbau der Prüfung vor. Hilfsnormen seien insoweit heranzuziehen, als die jeweiligen Tatbestandsmerkmale der zu prüfenden Haupt- oder Hilfsnorm näherer Bestimmung bedürfen.¹³

Die jeweiligen Anspruchsprüfungen sind durch sogenannte Ausgangshypothesen einzuleiten, die den Untersuchungsrahmen für den Leser abstecken.¹⁴ Der Merksatz – „wer will was von wem woraus?“ – dient nicht nur der Übersetzung offener Fallfragen, sondern auch der Aufstellung solcher Ausgangshypothesen. Mit der Einleitung in die jeweilige Anspruchsprüfung sind alle Fragen des Merksatzes zu beantworten.¹⁵

b) Gutachtengünstige Reihenfolge

Sobald alle in Betracht kommenden Ansprüche innerhalb der Zweipersonenverhältnisse festgestellt wurden, gilt es sie in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen. Diese ergibt sich laut Medicus allein aus Zweckmäßigkeitgesichtspunkten:¹⁶

„Fragen aus dem Bereich einer Anspruchsnorm sollen nicht weithin zu Vorfragen für andere Normen werden, sodass sich die Prüfung verschachtelt. Die Erörterung soll also möglichst unbelastet von Vorfragen bleiben.“¹⁷

Die Orientierung am Kriterium der Vorfragenvermeidung verhindert überflüssige Erörterungen und Verschachtelungen im Gutachten. Die im Ergebnis gutachtengünstige Prüfungsreihenfolge der Ansprüche sei unter Berücksichtigung der Spannungsverhältnisse der jeweiligen Anspruchsgruppen untereinander fest-

¹¹ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 4.

¹² Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 18; siehe ferner: Dyrchs, Briefe an Passionara, 2005, S. 44 ff.

¹³ Medicus/Petersen, Grundwissen, 2024, Rn. 16 ff.

¹⁴ Beyerbach, Gutachten, JA 2014, S. 815.

¹⁵ Birkholz-Zieheil, Zivilrecht-Methodik, 2007, S. 3, <https://www.yumpu.com/nl/document/view/4078945/zivilrecht-methodik>, zuletzt abgerufen am: 20.03.2025; Dyrchs, Briefe an Passionara, 2005, S. 46 f.

¹⁶ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 8.

¹⁷ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 7.

zulegen.¹⁸ Das grobe Prüfungsschema lässt sich mit dem Merksatz: Vertrag – Vertrauen – Gesetz abbilden.¹⁹

(Vor-)Vertragliche Ansprüche sind vor gesetzlichen Ansprüchen zu prüfen, da sich (vor-)vertragliche Abreden auf die Prüfung gesetzlicher Ansprüche auswirken können.²⁰ Unter den gesetzlichen Ansprüchen bestehen ebenfalls Spannungsverhältnisse, die sich in der Prüfungsreihenfolge niederschlagen. Die echte berechnete GoA wird als Rechtsgrund für Vermögensverschiebungen gesehen und kann darüber hinaus Rechtfertigungsgrund für die Ansprüche aus den §§ 823 ff. oder ein Recht zum Besitz einer fremden Sache sein. Zumindest die echte berechnete GoA ist daher vor sachenrechtlichen, deliktsrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen zu prüfen.²¹ Ansprüche aus EBV enthalten abschließende Regelungen zu Nutzungs-, Verwendungs- und Schadensersatz. Sachenrechtliche Ansprüche gehen daher deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen vor. Eine zwingende Reihenfolge der Anspruchsgruppen aus den §§ 812 ff. und §§ 823 ff. ergibt sich aus dem Konzept der Vorfragenvermeidung nicht. Medicus/Petersen schlagen vor, die naheliegendste Anspruchsgrundlage zuerst zu prüfen.²² Die Prüfungsreihenfolge einzelner Tatbestandsmerkmale innerhalb der Anspruchsprüfung bestimmt sich ebenfalls entsprechend dem Konzept der Vorfragenvermeidung.²³

2. Gutachtenstil

Das Gutachten soll aus sich heraus schlüssig sein und muss daher rein deduktiv entwickelt werden:

„Begonnen wird stets mit einer tabula rasa, d. h. jede rechtliche Aussage über den Sachverhalt muss durch Subsumtion als zutreffend erwiesen werden, sofern die Aufgabenstellung keine lenkenden Vorgaben enthält“.²⁴

Der Gutachtenstil verhilft Studierenden dazu, der Aufgabenstellung des Gutachtens gerecht zu werden. Er ist nicht bloß Formalie, sondern Ausdruck gutachterlichen Denkens²⁵ und gibt den Aufbau der Subsumtion vor.

¹⁸ Brox, Methode, JA 1987, S. 171; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 7 ff.; Thomale, Der verdrängte Anspruch, JuS 2013, S. 296 ff.; nur vereinzelt wird in der gegenwärtigen Anleitungsliteratur empfohlen, unproblematisch vorliegende oder abzulehnende Ansprüche entgegen der Prüfungsreihenfolge vor die Klammer zu ziehen: Bringewat, Methodik, 2020, Rn. 387 f., 391.

¹⁹ Birkholz-Ziebeil, Zivilrecht-Methodik, 2007, S. 7, 9, <https://www.yumpu.com/nl/document/view/4078945/zivilrecht-methodik>, zuletzt abgerufen am: 20.03.2025.

²⁰ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 8, 8a.

²¹ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 9.

²² Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 11.

²³ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 2023, Rn. 15.

²⁴ Stuckenberg, Gutachtenstil, ZDRW 2019, S. 326.

²⁵ Beyerbach, Gutachten, JA 2014, S. 814; Mayer/Oesterwinter, BGB-Klausur, 2022, Rn. 637.

Personenregister

- Arndt, Herbert 5
Atzler, Paul 119–136, 157–164, 179–193
- Berg, Hans 129–131, 143–161
Besser, Herbert 141–161
Blomeyer, Karl 82
Boor, Hans Otto de 117
Bouhler, Philipp 135
Brauer, Helmuth 129–131, 152 f., 183
Bringewat, Peter 12 f.
Brox, Hans 138 f.
Bruns, Rudolf 179
Buch, Walter 135
- Daubenspeck, Hermann 16–23
Dauner-Lieb, Barbara 1, 3, 166, 176
David, Albert 77 f., 81–84, 181
Decker, Fritz 142, 145 f.
Degenhart, Max 142, 145 f., 179
Diederichsen, Uwe 179–187
Doerner, Karl 100
Dreier, Ralf 121
- Eckert, Alexander 28
Eckhardt, Karl August 116–118
Esser, Josef 179
- Fabricius, Fritz 179–187
Fikentscher, Wolfgang 179–187
Fischer, Otto 28
Fischerhoff, Hans 99 f., 118
Freisler, Roland 115
Froeber, Gustav 79–84
Fuchs, Eugen 67
- Gensler, Johann Casper 26
Gerber, Wolfgang 182
Girtanner, Wilhelm 29–39
Götz, Heinrich 178
- Großfeld, Bernhard 5, 97 f., 119–121,
146, 164, 182–187
Grunsky, Wolfgang 166
Gummert, Hans 173
Gürtner, Franz 116, 135 f.
- Haferkamp, Hans-Peter 4, 15, 30–39
Hänle, Josef 5, 119
Heck, Philipp 117
Hess, Alfred 30–39
Hoeren, Thomas 75–77
Höpfner, Ludwig 26
Hueck, Alfred 166, 169, 172
- Isay, Rudolf 80 f.
- Jacobi, Ernst 79 f., 84, 94
Jescheck, Hans-Heinrich 46
Jhering, Rudolf von 25, 28 f.
- Kiesinger, Kurt Georg 97
Kinkel, Walter 81–84
Klarenaar, Guido 98, 103–108
Klässel, Oskar 49 f., 79, 82
Klingmüller, Fritz 93
Krebs, Peter 166
Krückmann, Paul 70–78, 84
Krüger, Hugo 47–60
Ksoll, Eberhard 131, 150, 161, 181
- Lagodny, Otto 5
Land, Martin 49
Larenz, Karl 117
Leonhard, Franz 47–60, 78–84, 95, 102–
106, 154, 179–184
Lieb, Manfred 166–173
Lohrmann, Hansjörg 174
Löw zu Steinfurth, Ludwig von 27 f.
Löwenwarter, Viktor 80–84

- Lüke, Gerhard 178 f.
- Medicus, Dieter 7–13, 117, 173–193
- Menschell, Wolfgang 118, 134
- Meyer, Ludger 129–132
- Mohn, Ludwig 47–60
- Mosel, Heinrich von der 55, 60
- Moser, Johann Jacob 24
- Müller-Schallenberg, Ralph 173
- Nelte, Otto 47–60, 80–83
- Nettelblatt, Daniel 24
- Neye, Walther 139–166, 183
- Oehler, Dietrich 174–176
- Oertmann, Paul 100
- Ortloff, Hermann 26–28
- Pagenstecher, Ernst 28–33
- Pahlow, Louis 2, 96
- Palandt, Otto 96, 135 f.
- Pieper, Helmut 178
- Pleyer, Klemens 179–181
- Pütter, Johann Stephan 24
- Ranieri, Filippo 3–6, 15, 31
- Rehfeldt, Bernhard 175
- Reinhardt, Rudolf 178
- Richter, Hermann 47–60, 80–83
- Rilk, Otto 80
- Roesen, Anton 59, 130
- Roxin, Claus 175
- Sartorius, Johann Baptist 26
- Sattelmacher, Paul 65–68, 98–108, 116, 119–136
- Schaller, Jean-Marc 4
- Schmerbach, Folker 2
- Schneider, Egon 129–132, 142–164, 173–179
- Schneider, Hannes 99
- Schneider, Paul 138–140, 174–176
- Schröder, Jan 24–30
- Schroeder, John Ulrich 57, 59
- Schück, Richard 55
- Schulin, Paul 102–106, 118, 128–136
- Schwabe, Jürgen 4
- Seuffert, Lothar von 32
- Siebert, Wolfgang 117
- Stammler, Rudolf 28–39
- Stölzel, Adolf 19 f.
- Striemer, Albert 47–60
- Stuckenberg, Carl-Friedrich 3–5, 15–24, 136
- Tilka, Bogislav 70–78, 94, 105, 150
- Titze, Heinrich 79
- Ule, Carl Hermann 68
- Vangerow, Karl Adolph von 26
- Valerius, Brian 4, 67–68, 136
- Wagner, Wolfgang 175
- Weber, Hermann 178 f.
- Weimar, Wilhelm 100–109, 142–162, 183
- Weinmann, Artur 22, 50–60, 65–84, 94–98, 100
- Westermann, Harry 137 f.
- Wolf, Ernst 141–166, 177–186
- Wolf, Stefan 2
- Wolff, Carl Wilhelm 26–30
- Wörten, Rainer 4, 68
- Würfel, Martin 2 f., 14, 96–98, 118 f.
- Zitelmann, Ernst 104
- Zoepke, Kurt 142, 161–163
- Zöllner, Wolfgang 166
- Zweigert, Konrad 175

Sachregister

Anleitungsliteratur 47–49
Anspruchsmethode 8–11

Bergsche Formel 143–150

Civil-Praktika 23–39

Eisenacher Konferenz 42 f.

Gutachtentechnik 1, 4 f., 7–13

Justizausbildungsordnung (1934) 65
95–98

Kieler Schule 117–119, 132, 191
Konstruktive Methode 50–56

Hanns Kerrl 127, 135 f.
Historische Methode 12, 50–56

Proberelation 16–23

Prüfungsordnung

- Baden 46
- Bayern 1, 46
- Hannover 46
- Nordrheinwestfalen 1, 142 f.
- Preußen 43–46
- Württemberg 46

Subjektives Recht 115–119

Teleologische Methode 12 f.

Verwendungssituation 3 f., 21–23
32–34, 49 f., 136 f., 142 f.
Votum 16–23